

06.12.02

**Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Aufklärungshilfe im
Strafrecht****A. Zielsetzung**

Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität erfordert wirksame Maßnahmen. Der Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, etwa die Überwachung der Telekommunikation oder der Einsatz technischer Mittel, vermag die insoweit auftretenden Beweisprobleme nicht zu lösen. Dabei geht es nicht nur um Straftaten aus dem „klassischen“ Bereich des Handelstreibens mit Betäubungsmitteln, sondern im Hinblick auf die Ereignisse des 11. September 2001 auch um Straftaten des international organisierten Terrorismus. Bedeutung gewinnen zudem der organisierte Menschenhandel, die Verbreitung fremdenfeindlichen, antisemitischen und sonst rechtsextremistischen Propagandamaterials sowie die Verbreitung pornographischer Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Inhalt haben. Die Zerschlagung der diesen Straftaten zu Grunde liegenden kriminellen Strukturen setzt voraus, dass es den Strafverfolgungsbehörden gelingt, in deren Kern einzudringen. Das ist nur möglich, wenn aussagewillige und kooperationsbereite Täter, Gehilfen und Mitwisser veranlasst werden, die kriminellen Strukturen, aber auch begangene oder geplante Straftaten offen zu legen (Aufklärungshilfe).

Ein Anreiz zur Offenbarung dieses Wissens kann dadurch geschaffen werden, dass die Milderung einer zu erwartenden Strafe in Aussicht gestellt wird. Es fehlt jedoch an einer geeigneten gesetzlichen Grundlage. Die Kronzeugenregelung (Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989, BGBl. I S. 1057, zuletzt geändert durch das Zweite Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz vom 9. Januar 1996, BGBl. I. S. 58) ist nach ihrem Auslaufen am 31. Dezember 1999 nicht verlängert worden. Das geltende Recht enthält lediglich bereichsspezifische Regelungen (§ 31 BtMG, §§ 129 Abs. 6, 129 a Abs. 5, 261 Abs. 10 StGB – sog. „kleine Kronzeugenregelungen“). Sie decken jedoch nicht den gesamten Bereich der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus ab. Auch enthalten sie keine Mechanismen, die einem unredlichen Verhalten des Aufklärungshelfen entgegen wirken.

Ein kooperatives Nachtatverhalten kann zwar im Rahmen der Strafzumessung

gemäß § 46 Abs. 2 StGB, der Opportunitätsregelungen nach §§ 153 ff. StPO oder einer Verständigung zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung berücksichtigt werden. Die rechtsstaatlich gebotene Rechtsklarheit verspricht jedoch lediglich eine gesetzliche Regelung, die die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden honoriert, die Möglichkeit der Strafmilderung an bestimmte Voraussetzungen knüpft, sämtliche Straftaten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und bestimmter, nicht von § 100 a StPO erfasster Straftaten berücksichtigt, sowie Sanktionen für den Fall vorsieht, dass die Milderung einer Strafe durch Missbrauch erschlichen worden ist.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt eine allgemeine Strafzumessungsvorschrift vor, die eine im Ermessen des Gerichts stehende Milderung der Strafe vorsieht, wenn der Täter, Gehilfe oder Mitwisser durch freiwillige Offenbarung seines Wissens dazu beiträgt, dass eine Tat über seinen Beitrag hinaus aufgedeckt oder eine Straftat, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann. Auf diese Weise wird der Grundgedanke der tätigen Reue gestärkt, da die Aufgabe der Tatausführung sowie die Abwendung weiterer Gefahren strafmildernd honoriert werden. Verstärkt wird dieser Gedanke durch eine Ergänzung der Vorschriften zur Aussetzung der Vollstreckung von Freiheitsstrafe zur Bewährung, indem die Aufklärungshilfe als weiteres Abwägungskriterium im Rahmen der Sozialprognose aufgeführt wird. Weiter ist vorgesehen, dass allein die im Rahmen der Aufklärungshilfe gemachten Angaben regelmäßig nicht ausreichend sein können, um eine Milderung der Strafe zu erreichen, sondern dass sich das Gericht auf Grund weiterer Tatsachen eine zweifelsfreie Überzeugung von der Wahrheit zu bilden hat.

Die bestehenden bereichsspezifischen Regelungen werden im Gegenzug gestrichen. Der Anwendungsbereich der allgemeinen Regelung wird auf den Straftatenkatalog des § 100 a StPO und auf solche Straftaten beschränkt, die dem Kernbereich der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, und bei denen eine Aufklärungshilfe Erfolg versprechend erscheint. Um deren Missbrauch entgegenzuwirken, wird die Verschärfung des Strafrahmens für falsche Verdächtigungen vorgeschlagen, falls sich der Täter, Gehilfe oder Mitwisser eine Strafmilderung erschlichen hat. Zudem sieht der Entwurf eine Wiederaufnahmemöglichkeit zu Ungunsten des Angeklagten und die Festsetzung einer sog. Verwirkungsstrafe vor, die im Falle eines Missbrauchs vom Gericht im Wiederaufnahmeverfahren festgesetzt wird. Ein Anreiz zur nachträglichen Aufklärungshilfe soll dadurch geschaffen werden, dass diese bei der Entscheidung, ob Vollzugslockerungen gewährt werden, Berücksichtigung findet.

Der Gesetzentwurf unterscheidet sich wesentlich von dem Entwurf des Bundesrates zur Ergänzung der Kronzeugenregelung im Strafrecht vom 26. April 2001 (BT-Drs. 14/5938), der auf einem Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 28. Juni 2000 (BR-Drs. 395/00) beruht, und dem Entwurf der CDU/CSU-Fraktion eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Straftaten der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus vom 29. August 2001

(BT-Drs. 14/ 6834). Beide Entwürfe sind von der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag abgelehnt worden (BT-Drs. 14/5938, S. 13; Plenarprotokoll 14/227, S. 22515). Der nunmehr vorgelegte Entwurf trägt den Anforderungen, die an eine gesetzliche Regelung der Aufklärungshilfe gestellt werden (BT-Drs. 14/8627, S. 4 f.; 14/5938, S. 13 f.), dadurch Rechnung, dass sie im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, konkret bei den Vorschriften über die Strafzumessung, angesiedelt wird. Durch ergänzende Vorschriften in der Strafprozessordnung, die einem Missbrauch der Aufklärungshilfe entgegenwirken sollen, werden Rahmenbedingungen geschaffen, die in rechtsstaatlich einwandfreier und ausgewogener Weise zur Wahrheitsfindung, der Effizienz des Strafverfahrens und dem Schutz potenzieller Opfer beitragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

06.12.02

**Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Aufklärungshilfe im
Strafrecht**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 6. Dezember 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

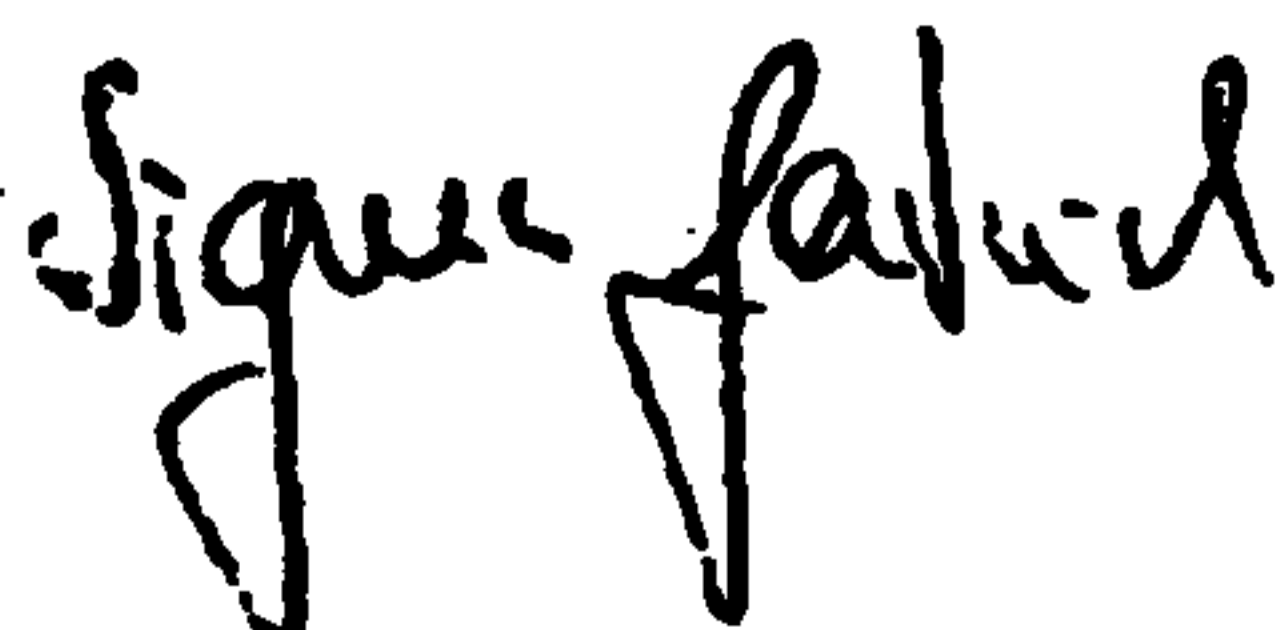
die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den
anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Aufklärungshilfe im Strafrecht

mit dem Antrag zuzuleiten, dass er diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in den
Deutschen Bundestag einbringen möge.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 784. Sitzung am 20. Dezember 2002 zu
setzen. Anschließend soll die Vorlage den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen
werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Aufklärungshilfe im Strafrecht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 0/1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 46 a folgende Angabe eingefügt:
„§ 46 b Strafmilderung bei Aufklärung und tätiger Reue“.
1. Nach § 46 a wird folgender § 46 b eingefügt:

**„§ 46 b
Strafmilderung bei Aufklärung und tätiger Reue**

(1) Das Gericht kann in Fällen der in § 100 a der Strafprozessordnung bezeichneten Straftaten die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2), wenn der Täter

1. durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beiträgt, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass die Straftat, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann,

und wenn das Gericht aufgrund weiterer Tatsachen von der Richtigkeit der Angaben des Täters überzeugt ist. An die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn es sich um Straftaten nach den §§ 176, 176 a, 177, 178, 184 Abs. 4, § 263 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5, §§ 263 a, 267 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, § 275 Abs. 2, § 276 Abs. 2, §§ 332, 334, um Straftaten nach § 29 Abs. 1, 2, 4 oder 6 des Betäubungsmittelgesetzes und um Straftaten nach § 370 Abs. 3 Nr. 2 und 3, § 373 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung handelt.

(3) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs.) auch dann mildern, wenn der Täter an den in Absatz 1 und 2 genannten Straftaten, zu deren

Aufklärung oder Verhinderung er wesentlich beiträgt, nicht selbst beteiligt gewesen ist.

(4) Bei seiner Entscheidung soll das Gericht insbesondere die Bedeutung und den Nutzen der offenbarten Tatsachen für die Aufdeckung oder die Verhinderung der Straftat, Art und Ausmaß der Unterstützung der Ermittlungsbehörden durch den Täter und den Zeitpunkt sowie die Folgen der Offenbarung für den Täter und seine Angehörigen berücksichtigen.“

2. § 56 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, insbesondere die Leistung von Aufklärungshilfe nach § 46 b, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.“

3. § 57 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten des Verurteilten nach der Tat, insbesondere die Leistung nachträglicher Aufklärungshilfe nach § 46 b, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.“

4. § 129 wird aufgehoben.

5. § 129 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

6. Dem § 164 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer die Tat begeht, um sich eine Strafmilderung nach § 46 b oder eine vorzeitige Entlassung nach § 57 Abs. 1 Satz 2 zu erschleichen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.“

7. § 261 Abs. 10 wird aufgehoben.

Artikel 2
Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 136 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Soweit eine Anwendung des § 46 b des Strafgesetzbuches in Betracht kommt, ist der Beschuldigte über den Inhalt dieser Vorschrift sowie die Regelung des § 164 Abs. 3 des Strafgesetzbuches zu belehren.“

2. § 243 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 136 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

3. § 260 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Wird § 46 b des Strafgesetzbuches angewendet, so ist auch die Strafe festzusetzen, die ohne Anwendung dieser Vorschrift verwirkt wäre.“

- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

4. In § 267 Abs. 3 Satz 4 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:

„; dies gilt entsprechend für die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe und die verwirkte Strafe gemäß § 260 Abs. 4 Satz 5.“

5. In § 362 wird in Nummer. 4 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer. 5 angefügt:

„5.

wenn in dem Urteil § 260 Abs. 4 Satz 5 angewendet wurde und der Angeklagte in einem Strafverfahren, das in Bezug auf den aufgedeckten Tatbeitrag oder die aufgedeckte oder verhinderte Tat geführt wird, bei einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung

- a) nicht erscheint, obwohl er ordnungsgemäß geladen wurde und sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist oder

- b) das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert oder
 - c) sich bei seinem Zeugnis zu wesentlichen Tatsachen anders äußert als in dem Strafverfahren, in dem das Urteil gegen ihn ergangen ist, oder
 - d) sich bei seinem Zeugnis zu wesentlichen Tatsachen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig macht.“
6. Dem § 363 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „§ 362 Nr. 5 bleibt unberührt.“
7. § 364 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dies gilt nicht im Falle des § 359 Nr. 5 oder des § 362 Nr. 5 Buchstabe a bis c.“
8. Dem § 370 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Im Falle des § 362 Nr. 5 ordnet das Gericht an, dass die nach § 260 Abs. 4 Satz 5 festgesetzte Strafe verwirkt ist.“
9. § 409 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 260 Abs. 4 Satz 5 und § 267 Abs. 6 Satz 2 gelten entsprechend.“

Artikel 3 Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

§ 31 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch ... , wird aufgehoben.

Artikel 4 Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Dem § 11 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch ..., wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten des Verurteilten nach der Tat, insbesondere die Leistung von Aufklärungshilfe nach § 46 b des Strafgesetzbuches, das Verhalten des Verurteilten im Vollzug, seine

Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Vollzugslockerung für ihn zu erwarten sind.“

Artikel 5

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

§ 5 Abs. 1 Nummer 7 des Bundeszentralregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

- „7. die verhängten Strafen, die nach § 260 Abs. 4 Satz 5 der Strafprozessordnung festgesetzte Strafe, die nach § 59 des Strafgesetzbuches vorbehaltene Strafe sowie alle kraft Gesetzes eintretenden oder in der Entscheidung neben einer Strafe oder neben Freisprechung oder selbständig angeordneten Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches) und Nebenfolgen.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Die Organisierte Kriminalität und der internationale Terrorismus stellen eine ernsthafte Bedrohung für die Gesellschaft dar. Deren Bekämpfung ist daher eine vordringliche Aufgabe des Staates. Sie erfordert jedoch wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen. Ein Eindringen in die – ethnisch – abgeschotteten kriminellen Täterstrukturen ist aber mit den herkömmlichen verdeckten Ermittlungsmöglichkeiten der Strafprozessordnung kaum möglich. Auch nachrichtendienstliche Erkenntnisse, die den Strafverfolgungsbehörden zugänglich gemacht werden (§§ 20 ff. BVerfSchG), vermögen diese Lücke nicht zu schließen. Je höher ein Täter in der Hierarchie eines kriminellen Netzwerkes steht, umso schwieriger wird es, Mittäter oder Gehilfen zu finden, die mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren und ihr Wissen offenbaren. Sie sind jedoch häufig bereit, die mit einer Aussage verbundenen strafrechtlichen Risiken auf sich zu nehmen, wenn ihnen dafür Vorteile in Aussicht gestellt werden.

Die Möglichkeit, ein solches Angebot zu unterbreiten, bietet die gesetzlich geregelte Aufklärungshilfe. Durch sie kann ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Täter oder Gehilfen und den Strafverfolgungsbehörden aufgebaut werden, da eine klare Verhandlungsgrundlage besteht und das Handeln der Gerichte voraussehbarer wird. Die Voraussetzungen der in Aussicht zu stellenden Strafmilderung sind bestimmbar. Diese ist nicht mehr von der – strengen oder milden – Spruchpraxis der Tatgerichte abhängig. Zudem können komplexe Großverfahren, die bei der Organisierten Kriminalität und dem Terrorismus häufig einen Auslandsbezug aufweisen, durch die Aufklärungshilfe zügiger und in der Regel auch revisionssicherer einer Verfahrenserledigung zugeführt werden.

Im Rahmen klarer gesetzlicher Vorgaben kann die Aufklärungshilfe die zügige Sachaufklärung bei den Straftaten der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus erheblich fördern, indem sie es ermöglicht, in den Kern krimineller Banden- bzw. Organisationsstrukturen einzudringen. Auf diese Weise dient die Aufklärungshilfe der Wahrheitsfindung und der Effizienz des Strafverfahrens, andererseits auch dem Schutz potenzieller Opfer. Sie stärkt den Gedanken der tätigen Reue, da die Aufgabe der Tatausführung, die Abwendung weiterer Gefahren und der Fortführung krimineller Strukturen durch Dritte, strafmildernd honoriert wird. Sie fördert als gesetzlich verankerte Variante der von der Rechtsprechung gebilligten (BGHSt 43, 195) und im Strafverfahren häufig praktizierten Absprachen konsensuale Elemente im Strafprozess. Durch deren Kodifikation wird vermieden, dass über den Umweg des § 46 Abs. 2 StGB die Aufklärungshilfe „auf kaltem Wege“ außerhalb einer gesetzlichen Ausnahmeregelung eingeführt wird. Eine gesetzliche Regelung der Aufklärungshilfe kann schließlich die nahezu uferlose und eher kontraproduktive Anwendung der Aufklärungshilfe im Rahmen des § 31 BtMG zu Gunsten einer in den Voraussetzungen klar strukturierten Vorschrift beseitigen.

Aus diesen Gründen haben sich die im Rahmen einer Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen befragten Polizeibeamten, Strafrichter und Staatsanwälte zu über 90 % für eine gesetzliche Regelung der Aufklärungshilfe im Bereich der Organisierten Kriminalität und anderer schwer wiegender Straftaten ausgesprochen (s. Mühlhoff/Mehrens, Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis, 1999, S. 96 f.). Eine solche Regelung hat jedoch effektive Mittel vorzusehen, um dem Missbrauch der Aufklärungshilfe entgegenzuwirken. Es besteht stets die Gefahr, dass ein Mittäter, Gehilfe oder Mitwisser andere fälschlich belastet, um in den Genuss der Strafmilderung zu gelangen. Auch sind Fälle denkbar, in denen die Gerichte von Angeklagten, die vorgeben, ihr Wissen zu offenbaren, hintergangen werden. Bieten diese nämlich erst im Rahmen der Hauptverhandlung belastende Aussagen gegen Mittäter oder andere Beteiligte an, wird das

Gericht häufig von der an sich gebotenen Beweiserhebung über die Richtigkeit der Belastung oder der Aussetzung des Verfahrens bis zur Beendigung der Hauptverhandlung gegen die Täter oder Hintermänner absehen. Denkbar ist auch, dass das Gericht die Vorschrift des § 31 BtMG großzügig anwendet oder das Verhalten als Aufklärungshilfe über § 46 StGB strafmildernd berücksichtigt. In allen Fällen wird es bestrebt sein, ein zügiges und vor Angriffen der Verteidigung sicheres Urteil zu erlangen oder in Untersuchungshaftfällen die kurzen Fristen (§§ 117 Abs. 5, 121 Abs. 1 StPO) zu wahren, obwohl die Strafmilderung durch Täuschung erschlichen worden ist.

Diesen Vorgaben trägt der Entwurf Rechnung, indem er für Straftaten, die dem Kernbereich der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus zuzurechnen sind, eine im Strafzumessungsrecht angesiedelte Generalnorm (§ 46 b StGB-E) vorschlägt, die das freiwillige Offenbaren krimineller (Banden-)Strukturen, begangener oder erst geplanter Straftaten durch die Möglichkeit der Strafmilderung honoriert, und die durch Regelungen im Strafverfahrens- und im Strafvollstreckungsrecht sowie im materiellen Strafrecht flankiert wird. In der Strafzumessungsvorschrift wird bestimmt, dass allein die im Rahmen der Aufklärungshilfe getätigte Aussage grundsätzlich nicht ausreichend ist, um eine Strafmilderung zu gewähren, das Gericht vielmehr auf Grund weiterer Tatsachen von der Aussage des Täters überzeugt sein muss. Dabei soll es bestimmte, im Einzelnen näher konkretisierte Umstände berücksichtigen. Die bestehenden bereichsspezifischen Regelungen der § 31 BtMG, §§ 129 Abs. 5, 129 a Abs. 6, 261 Abs. 10 StGB werden im Gegenzug gestrichen. Der Anwendungsbereich der allgemeinen Regelung wird auf den Straftatenkatalog des § 100 a StPO beschränkt, jedoch durch Straftaten, die dem Kernbereich der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, und bei denen eine Aufklärungshilfe Erfolg versprechend erscheint, ergänzt. Um deren Missbrauch entgegenzuwirken, wird die Verschärfung des Strafrahmens für falsche Verdächtigungen vorgeschlagen, falls sich der Aufklärungshelfer die Strafmilderung erschlichen hat. Zudem sieht der Entwurf eine Wiederaufnahmemöglichkeit zu Ungunsten des Angeklagten und die Festsetzung einer sog. Verwirkungsstrafe vor, die im Falle eines Missbrauchs vom Gericht im Wiederaufnahmeverfahren festgesetzt wird.

Zur Sachaufklärung und Verhütung von Straftaten kann die Aufklärungshilfe in jedem Stadium des Strafverfahrens erbracht werden, eine zeitliche Begrenzung erscheint nicht sinnvoll. Durch die Verpflichtung, sich schon vor Beginn der Hauptverhandlung zu offenbaren, könnte zwar verhindert werden, dass eine Aussage erst so spät gemacht wird, dass die bis zur Verkündung des Urteils gebotene Nachprüfung erschwert wird. Auf der anderen Seite birgt der Ausschluss von Aussagen, die erst nach Beginn der Hauptverhandlung erfolgen, die Gefahr, dass alle wesentlichen Aspekte zuvor abgesprochen werden müssten. Im Interesse der materiellen Wahrheit muss jedoch eine Aussage sowohl im Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren, aber auch im Vollstreckungsverfahren möglich sein, die zur Aufklärung oder Verhütung einer Tat beiträgt und mit einer Strafmilderung honoriert werden kann. Ein zusätzlicher Anreiz zur nachträglichen Aufklärungshilfe wird dadurch geschaffen, dass sie auch bei der Entscheidung, ob eine Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung oder Vollzugslockerungen gewährt werden, berücksichtigt werden muss.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nr. 1 (§ 46 b StGB-E)

Die Regelung fasst die an verschiedenen Stellen des Strafgesetzbuches normierten „kleinen Kronzeugenregelungen“ in einer allgemeinen Strafzumessungsvorschrift zusammen. Danach

kann das Gericht nach seinem Ermessen die Strafe mildern, wenn der Täter, Gehilfe oder Mitwisser einer Straftat durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beiträgt, dass die Tat über seinen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt oder eine Straftat, von deren Planung er Kenntnis hat, verhindert werden kann. Der Entwurf hält eine Strafmilderung gemäß § 49 Abs. 2 StGB für ausreichend, um den Ausstieg aus der kriminellen Szene sowie die Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten hinreichend zu honorieren. Dadurch wird Gewähr leistet, dass es trotz der Strafmilderung gerade bei schweren Straftaten bei einem Unwerturteil über die Tat verbleibt, was auf der anderen Seite zur Stärkung des Rechtsbewusstseins beiträgt. Auf diese Weise wird auch das Gebot der schuldangemessenen Strafe bei Kapitaldelikten und damit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt. Diesem Zweck dient auch die Beschränkung des Absatz 2 Satz 2, dass an die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren tritt.

Der Entwurf sieht von einer Rückverweisklausel bei den Bestimmungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches aus Gründen der Übersichtlichkeit ab. Eine Generalnorm im Allgemeinen Teil erleichtert die Rechtsanwendung, da sie einen gleichsam vor die Klammer gezogenen allgemeinen Grundsatz über die Tatfolgen enthält, und der Anwendungsbereich der Aufklärungshilfe auf die in § 100 a StPO und § 46 b Abs. 2 StGB-E abschließend aufgezählten Straftaten beschränkt ist. Bei letzteren handelt es sich um Straftaten, die dem Kernbereich der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, und deren Verfolgung, aber auch Verhütung durch die Möglichkeit der Aufklärungshilfe erleichtert werden soll. Die Beschränkung auf die genannten Straftaten soll den Ausnahmecharakter der Regelung unterstreichen.

Der Täter, der sein Wissen über eine begangene oder geplante Straftat offenbart, muss nicht zwingend als Mittäter oder Gehilfe an dieser beteiligt sein. Eine Strafmilderung kommt daher auch in Betracht, sofern Aufklärungshilfe für eine andere Straftat geleistet wird, die in § 100 a StPO und § 46 b Abs. 2 StGB-E genannt wird. Auf diese Weise soll auch für Mitwisser ein Anreiz geschaffen werden, mit den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zu kooperieren, zumal bei solchen Taten mangels eigener Beteiligung nur ein geringes Risiko besteht, dass der Aufklärungsbeitrag nicht strafmildernd berücksichtigt wird.

Es ist davon abgesehen worden, eine Frist einzuführen, innerhalb derer der Täter, Gehilfe oder Mitwisser seine Kenntnisse preisgeben muss, um von der Strafmilderung profitieren zu können. Allerdings wird hervorgehoben, dass eine frühzeitige Offenbarung honoriert wird, die eine Nachprüfung der Angaben und ein umgehendes Handeln der Strafverfolgungsbehörden ermöglicht.

Um den generellen Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Aufklärungsgehilfen zu begegnen, sieht Absatz 1 Satz 1 als Korrektiv vor, dass das Gericht auf Grund weiterer Tatsachen von der Richtigkeit der Aussage des Täters überzeugt sein muss, um zu einer Strafmilderung zu gelangen. Dabei lässt der Entwurf offen, welche Beweisanzeichen zur richterlichen Überzeugungsbildung beizutragen haben. Er schließt nicht aus, dass grundsätzlich auch allein die Aussage eines Täters, Gehilfen oder Mitwissers, der Aufklärungshilfe geleistet hat, Grundlage der Strafmilderung sein kann. In Absatz 4 werden lediglich einzelne Umstände benannt, die bei der Entscheidung des Gerichts eine Rolle spielen sollen, ob und in welchem Umfang eine Strafmilderung nach § 49 Abs. 2 StGB in Betracht kommt. Dadurch wird der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO) nicht eingeschränkt. Dieser gilt nicht nur für die Würdigung von Zeugenaussagen, sondern auch für die Würdigung der Aussagen eines Angeklagten. Dabei sind besonders strenge Anforderungen an die Beweiswürdigung zu stellen, wenn Aussage gegen Aussage steht und die Entscheidung allein davon abhängt, welchen Angaben das Gericht folgt. Das gilt vor allem, wenn es nahe liegt, dass sich ein Mittäter oder Gehilfe durch die den anderen belastende Aussage selbst entlasten und eine Strafmilderung erreichen will. Das Gericht muss in diesen Fällen von den Voraussetzungen der Aufklärungshilfe zweifelsfrei überzeugt

sein. Dazu bedarf es weiterer Beweisanzeichen, welche die Aussage des Aufklärungshelfen stützen.

Zu Nr. 2 und 3 (§§ 56 Abs. 1 Satz 2, 57 Abs. 1 Satz 2 StGB-E)

Um Beschuldigten oder Verurteilten einen Anreiz zur – auch nachträglichen – Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zu bieten, soll bei der Prognose, ob eine Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung (§ 56 StGB) bzw. des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe (§ 57 StGB) in Betracht kommt, im Rahmen der Gesamtwürdigung insbesondere die Leistung von Aufklärungshilfe nach § 46 b StGB-E Berücksichtigung finden.

Zu Nr. 4, 5 und 7

Mit der Einführung der allgemeinen Strafzumessungsvorschrift nach § 46 b StGB-E verbleibt für die bislang geltenden „kleinen Kronzeugenregelungen“ der §§ 129 Abs. 6, 129 a Abs. 5 und § 261 Abs. 10 StGB kein sachlicher Regelungsgehalt. Diese sind zu streichen.

Zu Nr. 6 (§ 164 Abs. 3 StGB-E)

Die Aufklärungshilfe birgt Missbrauchsrisiken. Es besteht die Gefahr, dass ein Täter, Gehilfe oder Mitwisser andere fälschlich belastet, um in den Genuss einer möglichst weit gehenden Strafmilderung zu gelangen. Das geltende Recht gibt den Strafverfolgungsbehörden keine geeigneten Mittel an die Hand, um auf solche Missbräuche zu reagieren. Die bei Falschaussagen in Betracht kommende Strafverfolgung wegen falscher Verdächtigung gemäß § 164 StGB hat wegen des geringen Strafrahmens und ihrer Gesamtstrafenfähigkeit bislang keine erschreckende Wirkung entfalten können.

Dem soll die Erhöhung des Strafrahmens nach § 164 Abs. 3 StGB-E entgegen wirken. Danach wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wer in der Absicht, sich durch Täuschung eine Strafmilderung nach § 46 b StGB-E oder eine vorzeitige Entlassung gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB-E zu verschaffen, einen anderen durch die Behauptung einer rechtswidrigen Tat falsch verdächtigt oder sonst unrichtige Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet sind, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen diesen herbeizuführen oder fort dauern zu lassen. Die Ausgestaltung der Vorschrift als Verbrechenstatbestand verdeutlicht die besondere Strafwürdigkeit des Verhaltens, das nur in minder schweren Fällen mit einer geringeren Freiheitsstrafe geahndet werden darf.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nr. 1 und 2 (§§ 136 Abs. 1 Satz 5, 243 Abs. 4 Satz 2 StPO-E)

Der Täter, Gehilfe oder Mitwisser ist sowohl im Ermittlungs- und Zwischenverfahren als auch im gerichtlichen Hauptverfahren über die mit der Aufklärungshilfe nach § 46 b StGB-E verbundenen Möglichkeiten und Risiken zu belehren, um ihm eine abgewogene Entscheidung zu ermöglichen. Nur derjenige, der alle wesentlichen Umstände kennt, ist in der Lage, sich freiwillig für oder gegen die Aufklärungshilfe zu entscheiden. Er ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens zu seinen Ungunsten in Betracht kommt, wenn sich bei einer staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmung herausstellt, dass er sich die Strafmilderung durch wahrheitswidrige Aussagen, die falsche Verdächtigung Dritter oder in anderer Weise erschlichen hat.

Zu Nr. 3 und 9 (§§ 260 Abs. 4 Satz 5, 409 Abs. 1 Satz 3 StPO-E)

Das Gericht hat in dem Urteil oder Strafbefehl auch anzugeben, welche Strafe verwirkt worden wäre, wenn es von einer Strafmilderung nach § 46 b StGB-E keinen Gebrauch gemacht hätte. Dadurch wird der gewährte Strafnachlass transparent und bereits in der Urteilsformel deutlich gemacht, welche Strafe den unredlichen Täter, Gehilfen oder Mitwisser erwartet, der andere fälschlich belastet hat, um sich eine Strafmilderung zu erschleichen, oder der nach Beendigung seines Verfahrens nicht mehr bereit ist, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren. Damit werden auch die Schwierigkeiten beseitigt, die auf der Erneuerung der Hauptverhandlung in einem möglicherweise nachfolgenden Wiederaufnahmeverfahrens gemäß §§ 370 Abs. 2, 373, 373 a StPO beruhen. Der damit verbundene erhebliche Aufwand dürfte in der Mehrzahl der Fälle nicht gerechtfertigt sein. Die Täterschaft bzw. Beteiligung des unredlichen Aufklärungsgehilfen ist bereits rechtskräftig festgestellt worden und es stellt sich in der Regel nur die Frage der Strafzumessung neu. Dafür bedarf es aber keiner neuen Hauptverhandlung.

Zu Nr. 4 (§ 267 Abs. 3 Satz 4 letzter Halbsatz StPO-E)

Der Tatrichter hat in den Urteilsgründen neben den Tatsachen, auf Grund derer er von der Richtigkeit der Angaben des Täters überzeugt ist, auch die Umstände und Verhaltensweisen darzulegen (§ 46 b Abs. 4 StGB-E), die für die Bestimmung der verwirkten Strafe maßgebend gewesen sind. Auf diese Weise können die Erwägungen für die Festsetzung der Verwirkungsstrafe im Wege des Rechtsmittels überprüft werden.

Zu Nr. 5 und 6 (§ 362 Nr. 5, 363 Satz 2 StPO-E)

Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten zu betreiben, der falsch ausgesagt hat, in einem späteren Verfahren gegen die von ihm Belasteten wahrheitswidrig von seinen bisherigen Aussagen abweicht oder Erinnerungslücken vorgibt, und sich dadurch eine Strafmilderung erschlichen hat. Die Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten gemäß § 362 Nr. 5 StPO-E ist ein effektives Mittel, um solchen Missbräuchen zu begegnen. Sie hat nicht das Ziel, den Täter, Gehilfen oder Mitwisser dazu zu bringen, der Justiz als „Kronzeuge“ zur Verfügung zu stehen. Die Strafmilderung, die nach § 46 b StGB-E in das Ermessen des Tatrichters gestellt ist, setzt keine Verurteilung der belasteten Täter, Beteiligten oder Hintermänner voraus. Sie beruht lediglich auf der Leistung von Aufklärungshilfe. Jedoch soll der unredliche und kooperationsunwillige Täter nicht im Genuss der Strafmilderungsvorteile verbleiben. Die Erweiterung des § 362 StPO reduziert das Risiko einer „Verführung“ zur Falschaussage und der wahrheitswidrigen Belastung Dritter. Im letzteren Fall ist erforderlich, dass der Aufklärungsgehilfe wegen des Aussagedelikt im Verfahren gegen den Dritten rechtskräftig verurteilt worden ist. Auf diese Weise wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass sich Beschuldigte bzw. Angeklagte grundsätzlich auch mit einer Lüge verteidigen dürfen, so weit sie nicht durch unrichtige Angaben gegen allgemeine Strafgesetze verstoßen (BGH StV 1995, 357).

Zu Nr. 7 (§ 364 Abs. 1 Satz 2 StPO-E)

Die Regelung erlaubt in den Fällen des § 362 Nr. 5 StPO-E die Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine andere Strafbemessung auf Grund desselben Gesetzes herbeizuführen, was für die Wiederaufnahmegründe des § 362 Nr. 1 bis 4 StPO ausgeschlossen ist.

Zu Nr. 8 (§ 370 Abs. 2 Satz 2 StPO-E)

In den Fällen, in denen das Gericht in dem Urteil oder dem Strafbefehl die sog. Verwirkungsstrafe festgesetzt hat, bedarf es hierfür keiner erneuten Hauptverhandlung. Es ist erwogen worden, ob nicht die Wiedereröffnung einer erneuten Hauptverhandlung in Betracht kommt, die auf die Strafzumessung beschränkt ist. Da sich das Gericht jedoch

bereits im Rahmen des § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO-E umfassend mit den Strafzumessungstatsachen, insbesondere auch hinsichtlich der verwirkten Strafe, auseinander gesetzt hat, besteht keine Notwendigkeit zu einer auf die Strafzumessung begrenzten Hauptverhandlung. Eine solche hätte zudem zur Folge, dass es insbesondere durch Zeitablauf zu erheblichen Problemen bei der Beweisaufnahme kommen dürfte, die es gerade dem unredlichen Täter, Gehilfen oder Mitwisser ermöglichen würde, sich doch noch einen Strafrabatt zu erschleichen. Eine erneute Hauptverhandlung über die Strafzumessung ist daher in den Fällen der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 Abs. 4 Satz 5 StPO-E ausgeschlossen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Die Streichung der „kleinen Kronzeugenregelung“ bei Betäubungsmitteldelikten (§ 31 BtMG) ist Konsequenz des Vorschlags einer allgemeinen Strafzumessungsvorschrift (§ 46 b Abs. 1 StGB-E), die für die Straftaten des § 100 a StPO und die in § 46 b Abs. 2 StGB-E abschließend bestimmten Straftaten Geltung hat. Davon erfasst werden auch Straftaten nach § 29 Abs. 1, 2, 4 oder 6 des Betäubungsmittelgesetzes. Auf diese Weise wird der Fehlentwicklung begegnet, die aus einer nahezu uferlosen Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 31 BtMG resultiert. Bei dem „Wettlauf der Angeklagten um die Vorteile des § 31 BtMG“ stellt die Rechtsprechung immer geringere Anforderungen an den Aufklärungserfolg. Die Instanzgerichte sehen auf Grund der schwer überschaubaren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kaum noch eine Möglichkeit, § 31 BtMG trotz fehlender Voraussetzungen zu verneinen (Körner, BtMG, 5. Aufl., § 31 Rdnr. 2, 25; Mühlhoff/Pfeiffer, ZRP 2000, 121, 126).

Das widerspricht dem kriminalpolitischen Zweck des § 31 BtMG. Mit dessen Hilfe soll aussagewilligen und kooperationsbereiten Beteiligten ein Anreiz zur Mithilfe geboten werden, etwa um internationale Rauschgifthandelsorganisationen zerschlagen und Großdealer überführen zu können (BT-Drs. 8/3551 S. 47). Dem entsprechen jedoch nur Angaben, die zu einem wirklichen Aufklärungserfolg beigetragen haben. Das ist nicht der Fall, wenn der Täter lediglich Personen benennt, die nach seiner nicht bewiesenen Darstellung als Mittäter in Frage kommen. Es ist vielmehr notwendig, dass die Angaben des Täters einer Überprüfung durch die Strafverfolgungsbehörden standhalten und zur Aufdeckung einer tatsächlich begangenen Tat führen. Werden Angaben erst in der Hauptverhandlung gemacht, so können sie zur Privilegierung führen, wenn bis zur Verkündung des Urteils die dafür erforderliche Nachprüfung durchgeführt werden kann. Andernfalls muss der Angeklagte hinnehmen, dass ihm die Möglichkeit der Strafmilderung genommen wird, wenn er einen möglicherweise wahren, aber nicht erwiesenen Sachverhalt schildert, weil der „notwendige Aufklärungseffekt“ (BGH StV 1985, 505, 506) damit nicht erreicht worden ist. Dieser Betrachtungsweise trägt der Entwurf Rechnung, indem er die Möglichkeit der Strafmilderung nach § 46 b StGB-E an enge und über § 31 BtMG hinausgehende Voraussetzungen knüpft, durch ein strafprozessuales Instrumentarium ergänzt und effektive Mittel bereithält, um auf einen Missbrauch der Aufklärungshilfe reagieren zu können.

Zu Artikel 4 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Mit der Vorschrift werden die Gesichtspunkte, die von der Vollzugsbehörde bei der in ihrem pflichtgemäßen Ermessen stehenden Entscheidung über die Anordnung von Vollzugslockerungen zu berücksichtigen sind, konkretisiert und herausgestellt, dass eine Aufklärungshilfe, die von einem Strafgefangenen geleistet wird, in die Abwägung der im Einzelfall für und gegen die Anordnung sprechenden Umstände einzubeziehen ist. Auf diese Weise soll ein Anreiz geschaffen werden, sich den Strafverfolgungsbehörden nachträglich zu offenbaren und mit ihnen zu kooperieren. Andererseits wird verdeutlicht, dass die Anordnung von Vollzugslockerungen kein Selbstzweck und nicht allein von der Leistung der Aufklärungshilfe abhängig ist. Vollzugslockerungen, die einem Strafgefangenen gewährt werden, der sich den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Aufklärungshilfe offenbart

hat, haben auch in diesem Fall lediglich dienende Funktion. Sie sollen es ermöglichen, notwendige Behandlungsmaßnahmen wie z.B. in den Bereichen der Arbeit, Ausbildung und Therapie auch außerhalb des Anstaltsbereiches durchzuführen. Für die Anordnung von Vollzugslockerungen verbleibt daher nur Raum, wenn und so weit der Strafgefangene hierdurch in der Erreichung des Vollzugsziels gefördert werden kann.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Die Ergänzung des § 5 Nr. 7 BZRG stellt eine Folgeänderung dar. Ähnlich wie bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt, bei der auch die Höhe der vorbehaltenen Strafe einzutragen ist, ist auch die nach § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO-E verwirkte Strafe im Bundeszentralregister zu vermerken.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Anders als die Entwürfe des Bundesrates zur Ergänzung der Kronzeugenregelung im Strafrecht vom 26. April 2001 (BT-Drs. 14/5938) und der CDU/CSU-Fraktion eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Straftaten der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus vom 20. August 2001 (BT-Drs. 14/ 6834) sieht der Entwurf von einer Übergangsregelung ab. Einer solchen bedarf es nicht, da die Vorschriften, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten und die Festsetzung einer Verwirkungsstrafe vorsehen und vom Tatrichter anzuwenden sind, erstmals in die Strafprozessordnung eingefügt werden. Insoweit können sie für Altfälle keine Wirkung entfalten.